



Referenzpreisplatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV gem. Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NEMoG) der Stadtwerke Landsberg KU

Gemäß § 120 Abs. 4 EnWG sind bei der Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen ab dem 1. Januar 2018, diejenigen Netzentgelte zugrunde zu legen, die am 31. Dezember 2016 anzuwenden waren. Ab dem 1. Januar 2018 sind von den Erlösbergrenzen der jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber die Kostenbestandteile nach § 17d Abs. 7 EnWG und § 2 Abs. 5 EnLAG in Abzug zu bringen, so wie sie in den damaligen Erlösbergrenzen enthalten waren und in die Netzentgelte für das Kalenderjahr 2016 eingeflossen sind. Auf Basis der veröffentlichten Referenzpreisblätter 2016 unserer vorgelagerten Netzbetreiber haben wir die Netzentgelte für das Kalenderjahr 2016 neu berechnet. Sie dienen als Berechnungsgrundlage und Obergrenze gem. § 120 Abs. 4 EnWG für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung.

Jahresleistungspreissystem für vermiedene Netzentgelte netto

Spannungsebene	Benutzungsdauer < 2500 h/a		Benutzungsdauer ≥ 2500 h/a	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
Mittelspannung	3,40 €/kW/a	1,49 Cent/kWh	34,42 €/kW/a	0,25 Cent/kWh
Umspannung Mittelspannung/Niederspannung	8,19 €/kW/a	2,09 Cent/kWh	51,82 €/kW/a	0,34 Cent/kWh
Niederspannung	13,67 €/kW/a	2,64 Cent/kWh	56,93 €/kW/a	0,91 Cent/kWh

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%)

Für Bestandsanlagen vor dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung werden die ausgewiesenen Preise gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

- ab dem 01.01.2018 um ein Drittel;
- ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel;
- ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr.

Für Neuanlagen mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung erfolgt keine Vergütung.